OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153445/2/BL – 153446/2

Datum:
Linz, 25. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des Mag. F H (1.-Beschwerdeführer) und der I H (2.-Beschwerdeführerin), beide wohnhaft N, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landes-hauptstadt Linz vom 10.02.2022, GZ: BBV/ST210016, betreffend Abweisung der Zuerkennung der Parteistellung in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Mag. F H wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde der I H wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail der beiden Beschwerdeführer Mag. F H (im Folgenden: 1. Bf) und I H (im Folgenden: 2. Bf) vom 17.01.2022 an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) legten die Beschwerdeführer zusammengefasst dar, dass sie nicht zur mündlichen Verhandlung in einem straßenbaurechtlichen Verfahren geladen wurden, obwohl sie Parteistellung iSd Oö. Straßengesetzes hätten. Der Baustellenverkehr für die WSG-Bauten im Wohngebiet der Beschwerdeführer, verursache ein erhebliches Gefahrenpotenzial, eine erhöhte Umweltbelastung und eine ständige Belastung sowie Belästigung der Anrainer unter anderem wegen der fehlenden Wende-möglichkeit. Nach Fertigstellung der WSG-Bauten würden Versorgungs- und Lieferfahrzeuge die gleichen Probleme verursachen. Daher bestünden Einwände gegen die Straße. Einschränkungen der Wohnqualität seien auf das Fehlen der Wendemöglichkeit und der Sperre der Durchfahrtsstraße zurückzuführen.
Die Beschwerdeführer teilten im Schreiben weiters mit, dass sie Eigentümer der Liegenschaft Nr. x, KG U, und „außerbücherliche Eigentümer mit Wohnungsanteilen an einer Erdgeschoßwohnung mit Garten x, die im Sommer übergeben werden wird, ...“ seien.

Im weiteren E-Mailverkehr (E-Mail vom 23.01.2022 und vom 24.01.2022) mit der zuständigen Sachbearbeiterin betreffend der straßenrechtlichen Bewilligung trat nur mehr der 1. Bf auf. Diese Schreiben wurden von seiner E-Mailadresse versendet und ausschließlich am Ende mit seinem Namen versehen.

Gleiches gilt für das E-Mail vom 25.01.2022. Hierin führte der 1. Bf Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes an und stellte einen Antrag auf „Ausstellung eines Bescheides“. Ausdrücklich heißt es im Schreiben: „Daher stelle ich hiermit den Antrag um Ausstellung eines Bescheides, falls dies nicht ohnehin, wie von Ihnen angekündigt, urgiert worden ist.“

Mit E-Mail vom 10.02.2022, das ebenfalls von der E-Mailadresse des 1. Bf versendet wurde und nur mit seinem Namen am Ende des Schreibens versehen wurde, führte der 1. Bf unter anderem aus, dass er eine Parteistellung fordere. Wörtlich heißt es: „.... fordere ich hiermit ausdrücklich eine Parteistellung ...“. Und weiters: „Demgemäß erwarte ich von Ihnen einen eigenen positiven Bescheid in dieser Angelegenheit ...“.

I.2. Die belangte Behörde erließ daraufhin am 10.02.2022, GZ: BBV/ST210016, einen Feststellungsbescheid, adressiert an den 1. Bf. Mit diesem Bescheid wurde der Antrag des 1. Bf auf Zuerkennung der Parteistellung abgewiesen und

festgestellt, dass diesem im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 32 Oö. Straßengesetz 1991 zum Neu- und Umbau der Neufelderstraße im Bereich der neu errichteten „WSG“-Wohnbauten nicht der Status einer (übergangenen) Partei zukomme.

Begründend wurde unter anderem ausgeführt, dass es sich bei der Frage der Parteistellung um eine strittige Vorfrage handle, die in einem Zwischenverfahren zu klären sei. Nach § 2 Z 12 Oö. Straßengesetz seien Anrainer jene Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb eines Bereiches von 25 Metern neben der öffentlichen Straße liegen. Das Grundstück des 1. Bf mit der Nummer x liege nicht innerhalb des festgelegten 25 m Radius. Nach Angaben des 1. Bf sei er mittels Kaufvertrag außerbücherlicher Miteigentümer des Grundstückes mit der Nr. x. Dieses liege im 25 m-Anrainerradius, sodass der grundbücherliche Eigentümer, die WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft rechtmäßig als Anrainerin zur mündlichen Verhandlung geladen worden sei.

I.3. Gegen dieses Bescheid, der dem 1. Bf am 14.02.2022 zugestellt wurde, erhoben der 1. Bf und die 2. Bf in einem gemeinsamen Schreiben vom 28.02.2022, Beschwerde. Sowohl am Beginn als auch am Ende des Schreibens scheinen jeweils beide Namen der Beschwerdeführer auf. Inhaltlich führen die Beschwerdeführer unter anderem aus, dass sie je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft N mit der Grundstücksnummer x, KG U, seien und dass dieses Grundstück unmittelbar an das öffentliche Gut N mit der Nummer x angrenze. Demnach bestehe eine Parteistellung. Ausgeführt wurde weiters, dass sich die Beschwerdeführer an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr gewendet hätten. In einem Telefonat sei ihnen mitgeteilt worden, dass eine Parteistellung bestehe. Begründend führten die Beschwerdeführer weiters aus, dass sie direkt an der umzubauenden Straße mit dem Grundstück Nr. x angrenzen und deshalb die Entfernung zur Baustelle kein Ausschlusskriterium darstelle. Ausdrücklich heißt es zudem in der Beschwerde: „Laut Oö. Landesregierung ergibt sich aus deren Sicht mit dem abschlägigem Bescheid und den vorhergegangenen Entscheidungen eindeutig eine Gesetzesverletzung und wir sehen uns daher in unseren Rechten verletzt. ... Als nächste Konsequenz beantragen wir ein mündliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.“

I.4. Mit Schreiben vom 24.03.2022, GZ: 0056902/2022 MDion RM, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt samt Vorlageschreiben. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte im Zusammenhang mit Spruchteil A. dieses Erkenntnisses gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Demnach kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Frage der Parteistellung in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren lässt sich anhand der Rechtslage und der Abstände des Grundstückes des 1. Bf zum projektierten Straßenbauvorhaben eruieren, sodass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechts- und Sachlage nicht erwarten lässt. Auch Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen dem nicht entgegen.

Betreffend Spruchteil B dieses Erkenntnisses konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG die Durchführung einer Verhandlung entfallen, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der 1. Bf und die 2. Bf sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG U. Das Grundstück mit der Nr. x, KG U, steht im grundbücherlichen Eigentum der WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Mit Bescheid vom 14.02.2022, GZ: 0122172/2021 BBV BeG, wurde der Neu- und Umbau eines bestimmten Abschnittes der N gemäß Oö. Straßengesetz 1991 bewilligt. Dieses Verfahren ist bereits abgeschlossen. Die Beschwerdeführer wurden in diesem Verfahren nicht als Parteien beigezogen. Der von der straßenrechtlichen Bewilligung umfasste Bereich bezieht sich auf die Grundstücke Nr. x, Nr. x, Nr. x und Teilflächen Nr. x, Nr. x, Nr. x und x und ist auf folgender Darstellung ersichtlich und farblich hervorgehoben:

Das Grundstück der Beschwerdeführer mit der Nr. x ist 59,60 Meter (kürzeste Distanz) von dem Bereich der N entfernt, auf die sich die straßenrechtliche

Bewilligung bezieht (siehe Darstellung unten). Sowohl der Ausbaubereich der N als auch das Grundstück der Beschwerdeführer liegen im Ortsgebiet von Linz.

Auch der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang ist Teil des relevanten Sachverhaltes. Demnach hat ausdrücklich nur der 1. Bf einen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung gestellt (vgl. Punkt I.1.) und wurde nur gegenüber diesem ein Feststellungsbescheid erlassen (vgl. Punkt I.2.). Die Beschwerde wiederum ist von beiden Beschwerdeführern verfasst worden (vgl. Punkt I.3.).

II.3. Der unter Punkt II.2. wiedergegebene Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Situierung des Grundstückes der Beschwerdeführer (Nr. x, KG U) zum Teilstück des Neu- und Umbaus der N, auf das sich die straßenrechtliche Bewilligung bezieht, ist aus den im Akt befindlichen Plänen ersichtlich. Im Akt enthalten sind ebenfalls Grundbuchsauszüge vom 22.03.2022, die die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke Nr. x und Nr. x, beide KG U, darlegen. Demnach sind die Beschwerdeführer nur Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG U.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchteil A.I.:

III.1.1. Die strittige Vorfrage der Parteistellung einer bestimmten, vom jeweiligen Antragsteller verschiedenen Person in einem konkreten, anhängigen Verfahren kann nach herrschender Ansicht in einem Zwischenverfahren geklärt werden (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz 23 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN aus der Judikatur). Inhalt des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist der Feststellungsbescheid der belangten Behörde und damit ausschließlich die Frage der Parteistellung des 1. Bf im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Wer in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren als Partei beizuziehen ist, regelt § 31 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idF LGBl.Nr. 42/2015 (Oö. StraßenG) in abschließender Weise.
Unter anderem sind gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 Oö. StraßenG die „Anrainer“ Parteien im Verfahren.

Nach der Legaldefinition im § 2 Z 12 Oö. StraßenG sind Anrainer (bei Straßen innerhalb des Ortsgebietes) die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegen.
Anders als etwa im § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994, bei dem generell auf die Entfernung zum „bebauenden Grundstück“ abgestellt wird, kommt es für die Anrainerstellung

nach dem Oö. StraßenG darauf an, dass ein Grundstück innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegt.

Zentral zu beantwortende Frage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ist nun, was unter „öffentlicher Straße“ im Zusammenhang mit einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren zu verstehen ist.

Gegenstand einer straßenrechtlichen Bewilligung ist der Bau einer öffentlichen Straße (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Oö. StraßenG). Darunter sind der Neubau, die Umlegung oder der Umbau einer solchen öffentlichen Straße zu verstehen (§ 2 Z 7 Oö. StraßenG). Das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren ist – wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben richtigerweise ausgeführt hat – ein Projektgenehmigungsverfahren, dessen konkreter Verfahrensgegenstand sich aus den nach § 31 Abs. 2 Oö. StraßenG dem Bewilligungsantrag anzuschließenden Plänen und sonstigen Behelfen ergibt.

Daraus folgt, dass „Anrainer“ im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nur solche Grundeigentümer sind, deren Grundstücke innerhalb eines Bereiches von 25 m zum straßenrechtlichen Bewilligungsprojekt, nämlich dem Bau (Neubau, Umlegung, Umbau) einer öffentlichen Straße gelegen sind.

Entgegen der Rechtsansicht des 1.Bf kommt es daher nicht darauf an, dass sein Grundstück im 25 m-Bereich zu irgendeinem (nicht den Gegenstand des Bewilligungsverfahren bildenden) Abschnitt der N liegt, sondern einzig und allein darauf, dass der (geringste) Abstand zwischen dem Grundstück des 1. Bf und dem in den Planunterlagen dargestellten Einreichprojekt maximal 25 m beträgt.

Dies trifft allerdings beim Grundstück des 1. Bf (Nr. x, KG U) nicht zu. Der geringste Abstand des Grundstückes des 1. Bf und seiner Gattin zum Bewilligungsprojekt beträgt etwa 60 m.

Da das Grundstück des 1. Bf zumindest rund 60 m vom neu geplanten Bereich der N entfernt ist, ist dieser daher im straßenrechtlichen Bewilligungs-verfahren, das mit Bescheid vom 14.02.2022 abschließend erledigt wurde, kein Anrainer und besitzt demnach auch keine Parteistellung.

Zur Argumentation des 1. Bf wonach eine Parteistellung daraus abzuleiten sei, dass er „außerbücherlicher Eigentümer“ des unmittelbar an das Straßenbauprojekt angrenzenden Grundstücks Nr. x, KG U, sei, ist Folgendes auszuführen:

§ 2 Z 12 Oö. StraßenG stellt bei der Definition der Anrainer auf das Eigentum an Grundstücken ab, die in einem bestimmten Naheverhältnis zum Straßenbauvorhaben stehen. Wer Eigentümer eines Grundstückes ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. Gemäß dem im § 431 ABGB und im Allgemeinen

Grundbuchsgesetz verankerten Eintragungsgrundsatz (Intabulationsprinzip) kann die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung bücherlicher Rechte nur durch Eintragung im Grundbuch bewirkt werden. Vom Eintragungsgrundsatz bestehen zwar Ausnahmen (zB Erwerb des Erben durch Einantwortung, Erwerb des Erstehers bei einer Zwangsversteigerung durch Zuschlag, Erwerb durch Enteignung entsprechend den jeweiligen Verwaltungsvorschriften, Erwerb durch Ersitzung nach Zeitablauf), doch gehört die Übergabe eines Grundstückes in den Besitz aufgrund eines Vertrages nicht zu diesen Ausnahmen (vgl. VwGH 31.08.1999, 99/05/0051, mwN). Der Begriff „außerbücherlicher Eigentümer“ wird in jenen Fällen verwendet, in welchen das Eigentumsrecht an einer Liegenschaft ausnahmsweise nicht durch Eintragung im Grundbuch – wie oben näher ausgeführt – erworben wird. Kein „außerbücherliches Eigentum“ liegt jedoch vor, wenn aufgrund eines Kaufvertrages lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an einem Liegenschaftsanteil besteht (vgl. auch VwGH 18.01.1994, 93/05/0186). Eigentümerin des Grundstücks mit der Nummer x, KG U, ist laut Grundbuchsauszug vom 22.03.2022 die WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, welcher auch Parteistellung im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren zugekommen ist. Mangels grundbücherlichen Eigentums des 1. Bf an der Liegenschaft Nr. x, KG U, besteht keine Parteistellung nach dem Oö. StraßenG.

III.1.2. Die Beschwerde des 1. Bf war aus diesen Gründen spruchgemäß als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

III.2. Zu Spruchteil B.I.:

III.2.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde antragsgemäß ausschließlich die Frage der Parteistellung betreffend den 1. Bf festgestellt. Einen Abspruch über die Parteistellung der 2. Bf enthält der angefochtene Bescheid nicht. Die 2. Bf ist nicht Adressatin des angefochtenen Feststellungsbescheides. Demgemäß ist die 2. Bf auch nicht berechtigt, den im Verfahren über die Parteistellung des 1. Bf ergangenen Bescheid vom 10.02.2022 mit Beschwerde anzufechten. Die Beschwerde der 2. Bf erweist sich als unzulässig.

III.2.2. Die Beschwerde der 2. Bf war daher spruchgemäß mit Beschluss (§ 31 Abs. 1 VwGVG) als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision betreffend Spruchteil A.I. und Spruchteil B.I. ist unzulässig, da jeweils keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu

beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständlichen Entscheidungen weichen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab und stützen sich auf eine eindeutige Rechtslage. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang